

Satzung

zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der jetzt gültigen Fassung; Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der jetzt gültigen Fassung; Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12. November 2004 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jetzt gültigen Fassung; Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in seiner jetzt gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 13 KiFöG. Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Salzlandkreis, die Elternbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Eltern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Salzlandkreis haben und deren Kinder eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Salzlandkreises bzw. aus besonderen Gründen eine Kindertageseinrichtung in einem anderen Landkreis im Land Sachsen Anhalt besuchen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 3

Begriffe

- (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (2) Tageseinrichtungen sind
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertageseinrichtungen als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3

- (3) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII. Diese gilt im Sinne des KiFöG und dieser Satzung, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten wird.
- (4) Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder sollen
 - 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regelungen ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand und den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Kindes, seiner Lebenssituation und ethnischen Herkunft sowie seinen Interessen und Bedürfnissen orientieren.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge (§ 6) ist schriftlich von den Eltern oder wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, von diesem (Antragsteller) zu beantragen.
Der Antrag ist an das Jugendamt des Salzlandkreises, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Beweisurkunden) beizufügen:
 - a) Gebühren- oder Kostenbescheid über die Höhe der Elternbeiträge
 - b) im Antrag benannte Einkommensnachweise des Kindes und der Eltern oder des Elternteils, wenn das Kind nur bei einem Elternteil lebt, gemäß § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)
 - c) Nachweise von Leistungen nach § 83 SGB XII und Nachweise über Zuwendungen nach § 84 SGB XII sowie
 - d) Nachweise über anzuerkennende Aufwendungen oder Belastungen gemäß § 82 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Die Entscheidung über den vollständigen Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen durch Bescheid.

§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 60 SGB I, § 97 a Abs. 1, Abs. 3 bis 5 SGB VIII verpflichtet,

- a) die für die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erheblichen Tatsachen anzugeben,

- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen dem Jugendamt des Salzlandkreises Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) die Beweisurkunden gemäß § 4 Abs. 2 vorzulegen,
- d) unverzüglich alle Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich mitzuteilen und
- e) das Jugendamt des Salzlandkreises unverzüglich über Veränderungen der Betreuungsverhältnisse in den Kindertageseinrichtungen, z. B. Ummeldungen, Abmeldungen, schriftlich zu informieren.

§ 6

Ganze oder teilweise Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt des Salzlandkreises erfolgt grundsätzlich für Antragsteller, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegen.
- (2) Ein teilweiser Erlass der Elternbeiträge erfolgt, wenn die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII um einen Betrag überschritten wird, der aber nicht den gesamten monatlich zu zahlenden Elternbeitrag abdeckt.
- (3) Der Anspruch auf Übernahme oder teilweisen Erlass der Elternbeiträge gemäß Abs.1 und Abs. 2 ist durch die Höhe der Elternbeiträge begrenzt, die durch die berechtigte Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes (Halbtagsplatz/Ganztagsplatz) entstehen. Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch sind im § 3 Kinderförderungsgesetz (Ki-FÖG) näher bestimmt. Ein Anspruch auf eine längere Betreuungszeit kann auch aus § 3a KiFÖG heraus begründet sein.

§ 7

Bewilligungszeitraum

- (1) Die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge kann im Einzelfall von bis zu 12 Monaten bewilligt werden.
- (2) Die Übernahme der Kinderbetreuungskosten beginnt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt wurde. Abweichend hiervon kann letztmalig bis zum Ablauf des 31. März 2009 nur für das Jahr 2009 ein Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden.
- (3) Ergibt sich aus den Einkommensnachweisen eine Befristung einer anderen gewährten Leistung, so wird der Bescheid über die ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge entsprechend befristet.

§ 8

Wegfall des Anspruchs auf ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Übernahme der festgesetzten Elternbeiträge entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung einer Übernahme entfallen sind.

- (2) Wird ein angemeldeter Platz in einer Kindertageseinrichtung länger als 4 Wochen nicht genutzt, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises darüber vom Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. Die Übernahme des Kostenbeitrages wird in diesem Fall vom Jugendamt des Salzlandkreises in der Regel zum Beginn des nächsten Monats eingestellt. Sowohl der Antragsteller als auch die Träger der Kindertageseinrichtungen werden über die Einstellung informiert.
- (3) Von Seiten der Träger der Kindertageseinrichtungen ist das Jugendamt des Salzlandkreises schriftlich über vorzeitige Abmeldungen von Kindern innerhalb des Kalenderjahres unverzüglich zu informieren, soweit eine ganze oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt.
- (4) Werden Kinder aus anderen Landkreisen in Kindertageseinrichtungen innerhalb des Salzlandkreises betreut, so ist das Jugendamt des Salzlandkreises vor Aufnahme dieser Kinder darüber zu informieren.

§ 9

Erstattung der übernommenen Elternbeiträge

- (1) Bei ganzer oder teilweiser Übernahme der Elternbeiträge überweist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verwaltungsvereinfachung dem Träger der Kindertageseinrichtungen den laut Bescheid bewilligten Übernahmebetrag, sofern die Eltern ihr Einverständnis erklären.
- (2) Die Abrechnung der Elternbeiträge mit den Trägern erfolgt jeweils im Folgemonat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der ganzen oder teilweisen Übernahme der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Salzlandkreis, veröffentlicht am 18.12.2007, tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bernburg, 19. Dezember 2008

gez. Gerstner
Landrat

- Dienstsiegel -